

Verein
Lebensraum Graz Süd
Mitterweg 96
8071 Gössendorf



An die
Gemeinde Fernitz
Grazer Straße 1
8072 Fernitz

Gössendorf, den 27. März 2006

Betrifft: Einwände gegen den Flächenwidmungsplan (Entwurf 4.Fassung).

Wir erheben gegen den Flächenwidmungsplan folgenden Einwand:
Der Flächenwidmungsplan stützt sich auf das Örtliche Entwicklungskonzept (Entwurf 4.Fassung). Die Einwände gegen dieses Konzept lassen eine ordnungsgemäße Erstellung des Flächenwidmungsplanes zweifelhaft erscheinen.

Begründung:

- 1) Es gibt im Örtlichen Entwicklungskonzept keine wirklichen Aussagen zur Entwicklung und Förderung des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinde beabsichtigt Wohnraum- und Gewerbeerweiterungen zu schaffen, für die keine Planung der Erweiterung des öffentlichen Verkehrsnetzes vorgenommen wird.
- 2) Eine Zusammenarbeit mit Gemeinden des Wirtschafts- und Entwicklungsvereins GU-Süd wird angesprochen und ist nicht wirklich gegeben. Ansonsten wären gegenteilige Aussagen von Bürgermeister und divergierende Gemeinderatsbeschlüsse von Nachbargemeinden, die beide Mitglieder dieses Vereins sind, nicht möglich.
- 3) Auch innerhalb der „Gu-Süd“ - entgegen den Grundsätzen des Vereins - wurde kein gemeinsames öffentliches Verkehrskonzept entwickelt.
- 4) In den Erläuterungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu § 6 wird im Abs. 3 hervorgehoben, dass es „dringenden Bedarf an Betriebsansiedelung“ gibt, während auf der selben Seite des Konzeptes im Abs. 7 ebenfalls hervorgehoben wird: „Auf Grund fehlender verlässlicher Quellen konnte der Bedarf an Entwicklungsgebieten für Gewerbe ... nicht angegeben werden.“
- 5) Gleichzeitige Erhaltung (§ 5 lit 1), Naturraum (§ 3 lit 2) und Schutz (§ 3 lit 3) sind mit den Aussagen des § 7 lit 1 (Errichtung neuer überregionaler Strassen durch das Gemeindegebiet) in Zusammenhang mit § 5 lit 2 (Ausweisung neuer Gewerbegebiete) nicht vereinbar.
- 6) Die in § 5 lit 2 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes genannten Hauptverkehrsstrassen, die zur Ausweisung von Gewerbegebieten herangezogen werden sollen, sind zur Zeit allgemeines Wohngebiet. Obwohl der Bedarf von Gewerbegebieten nicht angegeben werden kann (siehe obigen Pkt 4) würden damit die zulässigen Werte für den lärmäquivalenten Dauerschallpegel stark ansteigen. Eine gezielte Ansiedlung von Gewerbebetrieben impliziert daher eine Aufgabe dieses Wohnraumes der zur Zeit dort lebenden Bevölkerung.

Gemeindeverordnungen wie der Flächenwidmungsplan dürfen sich nicht auf solche mangelhaften Konzepte stützen.

Hochachtungsvoll

Wolfgang Blaschek Obmann

Ing. Werner Reichelt Obmann Stellvertreter Schubertstraße 24, 8072 Fernitz